



Steuererklärung 2019: Checkliste für juristische Personen

Aufgrund diverser Anpassungen traten per 1. Januar 2019 mehrere bedeutende Änderungen des liechtensteinischen Steuergesetzes in Kraft.

Was sind die wichtigsten Neuerungen und deren Auswirkungen des neuen Steuergesetzes?
Folgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick:

1. Neue Regelungen im Zusammenhang mit Beteiligungen und dem Eigenkapitalzinsabzug

- 1.1. Wegfall der Steuerbefreiung auf Beteiligungserträge und Kapitalgewinne für niedrigbesteuerte Beteiligungen mit passiven Einkünften
- 1.2. Streichung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Verlusten auf Beteiligungen
- 1.3. Erweiterung der Missbrauchsbestimmungen für den Eigenkapitalzinsabzug
- 1.4. Änderungen im eTax-Programm

2. Weitere Änderungen

- 2.1. Internationale Rechnungslegungsstandards
- 2.2. Konkretisierung bezüglich der Mithaftung von Organen für Steuerschulden
- 2.3. Ausnahmefälle für die Erhebung von Quellensteuern
- 2.4. Anpassung der CbC-Bestimmungen per 1. Januar 2020

In Liechtenstein steuerpflichtigen Unternehmen empfehlen wir, die Implikationen dieser Neuerungen bei der Erstellung des Jahresabschlusses zu prüfen und entsprechend bei der Steuerklärung zu berücksichtigen.

1. Neue Regelungen im Zusammenhang mit Beteiligungen und dem Eigenkapitalzinsabzug

1.1 Wegfall der Steuerbefreiung auf Beteiligungserträge und Kapitalgewinne für niedrigbesteuerte Beteiligungen mit passiven Einkünften

Bisher galt der Grundsatz, dass Ausschüttungen von Beteiligungen an juristischen Personen in Liechtenstein von der Ertragssteuer befreit sind, sofern die Ausschüttung bei der ausschüttenden Beteiligung nicht als Aufwand abzugsfähig ist. Ebenfalls freigestellt waren Kapitalgewinne aus Beteiligungsveräusserungen. Durch

die Gesetzesänderung wird diese generelle Freistellung eingeschränkt, sofern folgende Voraussetzungen bei der Beteiligung kumulativ erfüllt sind (für Details siehe unsere Factsheets):

- Beteiligung an einer Auslandsgesellschaft
- mehr als 50% des Gesamtertrags der Beteiligung besteht nachhaltig aus passiven Einkünften
- der Reingewinn der Beteiligung unterliegt keiner oder einer niedrigen Besteuerung im Ausland

Für Erträge und Kapitalgewinne aus Beteiligungen, welche vor dem 1. Januar 2019 gehalten wurden, besteht eine Übergangsfrist von drei Jahren. Gemäss dieser Übergangsregelung ist die neue Missbrauchsbestimmung auf Beteiligungserträge und Kapitalgewinne von entsprechenden Beteiligungen erstmals in der Steuerperiode 2022 anzuwenden. Für Beteiligungen, welche nach dem 1. Januar 2019 angeschafft wurden, gelten somit die neuen Regelungen bereits für das Steuerjahr 2019.

Handlungsbedarf

- Beteiligungen, die nach dem 1. Januar 2019 erworben wurden:
 - Prüfen, ob und inwieweit ihre Einkünfte aus passiven Quellen stammen (50%-Grenze)
 - Prüfen, ob eine Niedrigbesteuerung vorliegt (Beteiligungen unter 25%: Steuersatz unter 6.25%; Beteiligungen über 25%: halber effektiver Steuersatz wie bei Inlandsfall)
- Beteiligungen, die vor dem 1. Januar 2019 erworben wurden (Übergangsfrist):
 - Prüfen von Ausschüttungspotential
 - Bei Unklarheiten gegebenenfalls Einholen eines Rulings bei der liechtensteinischen Steuerverwaltung

1.2 Streichung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Verlusten auf Beteiligungen

Seit dem 1. Januar 2019 gelten Verluste auf Beteiligungen nicht mehr als steuerlich abzugsfähiger Aufwand. Allerdings wird das bisherige System zu den wiedereingebrachten Abschreibungen weitergeführt. Das heisst, Wertaufholungen und Kapitalgewinne, welche sich auf frühere, zum damaligen Zeitpunkt steuerwirksame Abschreibungen beziehen, müssen weiterhin steuerwirksam aufgeholt werden. Insbesondere bei aktiv verwalteten Wertschriftenportfolios kann dies zu einem vermehrten Aufwand für die Wertschriftenbuchhaltung führen, da die «Alt- und Neubeteiligungen» für Steuerzwecke getrennt werden sollten. Für im Steuerjahr 2019 anfallende Wertberichtigungen und für Veräusserungen gelten die folgenden Regelungen gemäss Hilfsformular C im eTax-Programm (siehe Tabelle 1).

Handlungsbedarf

Um eine möglichst reibungslose Aufteilung zwischen Alt- und Neubeteiligungen, insbesondere auch mit Blick auf umfangreiche Aktienportfolios sicherzustellen empfehlen wir, für im Jahr 2019 neu angeschaffte Beteiligungen in der Buchhaltung neue Konten anzulegen. In Kombination mit der Anwendung des First-In-First-Out-Verfahrens kann so sichergestellt werden, dass eine korrekte Abrechnung von ausstehenden Wertaufholungen aus wiedereingebrachten Abschreibungen stattfindet.

1.3 Erweiterung der Missbrauchsbestimmungen für den Eigenkapitalzinsabzug

Bezüglich des EK-Zinsabzugs ist ab dem Steuerjahr 2019 folgendes zu beachten:

Double-Dipping-Strukturen

Weist die Muttergesellschaft ein hohes Fremdkapital aus und finanziert ihrerseits eine Tochtergesellschaft mit Eigenkapital, kann die Muttergesellschaft die Zinsen auf dem Fremdkapital geltend machen und die Tochtergesellschaft den Eigenkapitalzinsabzug. Daher müssen ab 2019 Beteiligungsgesellschaften, welche den Eigenkapitalzinsabzug geltend machen wollen, bei der Muttergesellschaft durch Eigenkapital finanziert sein. Trifft dies nicht zu, kommt es zu einer steuerlichen Aufrechnung bei der Muttergesellschaft im Umfang des Sollertrags der Fremdfinanzierung, max. in der Höhe des von der Tochtergesellschaft geltend gemachten EK-Zinsabzugs.

Potenziell missbräuchliche Transaktionen mit nahestehenden Personen

Werden Einlagen von nahestehenden Personen, der Erwerb von Betrieben von verbundenen Unternehmen oder die Übertragung von Beteiligungen innerhalb eines Konzerns nur getätigt, um einen höheren Eigenkapitalzinsabzug zu generieren, liegt ein Missbrauch vor und der Eigenkapitalzinsabzug wird nicht gewährt.

1.4 Änderungen im eTax-Programm

Die gesetzlichen Änderungen bzgl. Niedrigbesteuerung und steuerlicher Abziehbarkeit von Beteiligungsverlusten führen für juristische Personen ebenfalls zu Änderungen im eTax 2019. Im völlig neu gestalteten Hilfsformular C gab es die folgenden Anpassungen:

- Aufteilung der qualifizierten Beteiligungen in solche mit und ohne Eigenkapitalzinsabzug
- Angabe, ob der Erwerb der Beteiligung vor oder nach dem 1.1.2019 stattfand (Erwerbsjahr)
- Aufteilung der Wertberichtigungen zur separaten Erfassung wiedereingebrachter Abschreibungen von Altbeteiligungen:
 - negative Wertberichtigungen (-) vor 1.1.2019 (steuerlich wirksam)
 - Wertberichtigungen (+/-) nach 1.1.2019 sowie positive Wertberichtigungen (+) vor 1.1.2019 (steuerlich neutral)
- Angaben, ob es sich bei den erzielten Verkaufserlösen und Dividenden um solche aus ausländischen Beteiligungen mit Niedrigbesteuerung und überwiegend passiven Einkünften handelt.

Buchwert < Anschaffungskosten	Weiterer Abschreibungsbedarf	Steuerlich neutrale Erfassung der Abschreibung (Spalte H2)
	Wertaufholung/Zuschreibung	Steuerlich wirksame Wertaufholung bis max. zur Höhe der vor 1.1.2019 ausstehenden Wertaufholung (Spalte H1); darüber hinausgehende Wertaufholungen sind steuerneutral zu erfassen (Spalte H2)
	Veräusserung mit Verlust	Steuerlich wirksame Wertaufholung der vor 1.1.2019 ausstehenden Wertaufholung (Spalte H1); Erfassung des Nettoverkaufserlöses als real. Erfolg aus Verkauf (Spalte M)
	Veräusserung mit Gewinn	
Buchwert > Anschaffungskosten	Abschreibungsbedarf	Steuerlich neutrale Erfassung der Abschreibung (Spalte H2)
	Wertaufholung/Zuschreibung	
	Veräusserung mit Verlust	Steuerlich neutrale Ausbuchung der Wertberichtigung (Spalte H2); Erfassung des Nettoverkaufserlöses als real. Erfolg aus Verkauf (Spalte M)
	Veräusserung mit Gewinn	

2. Weitere Änderungen

2.1 Internationale Rechnungslegungsstandards

Bisher war es möglich, für Steuerzwecke die Jahresrechnung nach dem internationalen Rechnungslegungsstandard IFRS zu erstellen. Dies ist ab dem Veranlagungsjahr 2019 nun nicht mehr möglich.

Handlungsbedarf

Es ist sicherzustellen, dass ein Einzelabschluss nach PGR vorliegt, welcher die Grundlage für die Steuererklärung bildet.

2.2 Konkretisierung bezüglich der Mithaftung von Organen für Steuerschulden

Haftungsfragen im Zusammenhang mit Sitzverlegungen stellten sich für Organe bisher nur, wenn der Sitz einer juristischen Person ausserhalb des EWR bzw. der Schweiz verlegt wurde. Ab dem Steuerjahr 2019 wird die Haftung auf folgende Sachverhalte erweitert:

- die Haftung erstreckt sich nun ebenfalls auf die Steuerschulden von besonderen Vermögenswidmungen ohne Rechtspersönlichkeit (Trusts)
- der Sitzverlegung wird die Verlegung des Ortes der tatsächlichen Verwaltung von juristischen Personen und Trusts gleichgestellt

Nach wie vor entfällt die Haftung, wenn die betroffene Person nachweist, dass sie alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Handlungsbedarf

Wir empfehlen eine ausführliche Dokumentation der getroffenen Massnahmen und Abklärungen, um für etwaige Haftungsfragen in der Zukunft aussagekräftige Dokumente vorlegen zu können.

2.3 Ausnahmefälle für die Erhebung von Quellensteuern

Bisher galt der Grundsatz, dass der Vergütungsschuldner für die Erhebung der Quellensteuer verantwortlich ist. Für das Steuerjahr 2019 wird in folgenden Ausnahmefällen die Quellensteuer neu beim Empfänger der Geldleistung erhoben:

- Schweizer Grenzgänger, die aufgrund des Überschreitens der 45-Tage-Grenze in Liechtenstein steuerpflichtig werden (sog. «Nicht-Grenzgänger» gemäss DBA FL/CH)
- Arbeitnehmer von ausländischen Unternehmen, die über mehrere Monate in Liechtenstein arbeiten
- Arbeitgeber hat auf eine falsche DBA-Bescheinigung vertraut und deshalb die Quellensteuer nicht einbehalten

Handlungsbedarf

Wir empfehlen, die betroffenen Arbeitnehmer darüber zu informieren, dass diese selbst für die korrekte und fristgerechte Abführung der Quellensteuern verantwortlich sind.

2.4 Anpassung der CbC-Bestimmungen per 1. Januar 2020

Mit der Überarbeitung des CbC-Gesetzes hat Liechtenstein den Begriff des Konzerns an die OECD-Mustervorschriften angepasst. Anzuwenden ist das überarbeitete CbC-Gesetz erstmals per 1. Januar 2020. Der neugefasste Konzernbegriff soll nun eine Gruppe von Unternehmen definieren, die durch Eigentum oder Beherrschung verbunden sind, so dass die Gruppe

- nach den geltenden Rechnungslegungsgrundsätzen zur Aufstellung eines Konzernabschlusses für Rechnungslegungszwecke verpflichtet ist oder
- dazu verpflichtet wäre, wenn Eigenkapitalbeteiligungen an einem der Unternehmen an einer öffentlichen Wertpapierbörse gehandelt würden.

Die neu eingeführte Börsennotierungsfiktion hat zur Folge, dass ab 1. Januar 2020 auch Strukturen mit zwischengeschalteten Stiftungen, Anstalten oder Trust reg. nach dem CbC-Gesetz neu reportingpflichtig sein können, auch wenn nach dem PGR keine Konsolidierungspflichten bestehen. Massgeblich für die Meldepflicht ist hierbei, dass es sich um einen multinationalen Konzern handelt (mindestens zwei Konzerngesellschaften in unterschiedlichen Staaten), dessen konsolidierter Umsatz sich auf mehr als CHF 900 Millionen beläuft.

Handlungsbedarf

Durch die Gesetzesänderung per 1. Januar 2020 empfiehlt es sich bereits jetzt zu prüfen, inwiefern bestehende Strukturen neu von der Meldepflicht nach CbC-Gesetz betroffen sind. Besteht eine Reportingpflicht, ist dies spätestens per 31. Dezember 2020 der Steuerverwaltung durch eine Registrierung anzuzeigen. Die Einreichung des Reportings hat dann spätestens per 31. Dezember 2021 zu erfolgen.

Kontakte



Rainer Marxer

Partner Audit Industry, Services, Institutions
Grant Thornton Liechtenstein
T +423 237 42 42
F +423 237 42 92
E rainer.marxer@li.gt.com



Martina Benedetter, LL.M.

Manager Tax
Grant Thornton Liechtenstein
T +423 237 42 42
F +423 237 42 92
E martina.benedetter@li.gt.com